

Vorab per E-Mail (tabakverordnung@bag.admin.ch)

Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Stellungnahme EDI-Verordnung Warnhinweise
z.H. Herrn Michael Anderegg
Postfach
3003 Bern

Zürich, 5. Oktober 2007

EDI-Verordnung Warnhinweise auf Tabakprodukten: Anhörungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. September 2007 haben Sie uns eingeladen, zur Verordnung des EDI über kombinierte Warnhinweise auf Tabakprodukten Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens. Wir nehmen die gebotene Gelegenheit gerne wahr, zumal der Entwurf der Verordnung einen Mangel von grundsätzlicher Bedeutung aufweist.

Die kombinierten Warnhinweise sind bereits in Art. 12 Abs. 5 der geltenden Tabakverordnung vorgesehen. Ob diese Präventionsmassnahme auch wirkt, wird sich allerdings erst noch zeigen müssen.

Eindeutig abgelehnt wird aber die vom BAG vorgeschlagene Umsetzung mit der *jährlichen Staffelung* von Bilderserien. Sie ist unverhältnismässig, praxisfremd und schießt weit über das Ziel hinaus. Die wenigen europäischen Länder, welche die Bilder – mangels Verpflichtung seitens der EU – freiwillig eingeführt haben, arbeiten mit 14 Sujets. Dem steht der schweizerische Vorschlag mit 42 (!) Bildern und mit einem aufwändigen Staffelungsmechanismus entgegen. Das EDI ist gefordert, derartigen Eindynamiken unbedingt Einhalt zu gewähren. Andernfalls verschreibt sich die Schweiz – wieder einmal mehr – ohne Not restriktive Sondervorschriften, die ihresgleichen suchen in Europa. Wie bei den Ausnahmen zum Cassis-de-Dijon-Prinzip zeigt es sich auch hier, dass schweizerische Sondervorschriften häufig das Resultat von übereifrigen Beamten und des Fehlens von gesundem Augenmass in den zuständigen Ämtern sind.

Ein weiterer Punkt, der nicht nachvollziehbar ist, betrifft die unterschiedlichen Daten der Inkraftsetzung. Die Übergangsfrist von 24 Monaten soll im Sinne der Praktikabilität auch für Zigaretten Geltung haben.

Abschliessend danken wir Ihnen nochmals für die gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung der vorgenannten Punkte.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher, lic. iur.
Mitglied der Geschäftsleitung



Urs Furrer, Rechtsanwalt
Issue Manager